

Niederschrift

über die 33. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Montag, den 3. Juni 2013, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer, GR Daniel Tipotsch, Manuela Flörl, Matthias Wildauer, Annelies Brugger, Christine Egger, Martin Lechner, Christoph Steiner, Mag. Ursula Langesee, Andreas Eberharter und die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Günter Ender sowie Bernhard Hotter

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.00 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 32. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, den 9. April 2013;
- 2) Wählerevidenz-Abschrift: Festsetzung eines Kostenbeitrages;
- 3) Abwasserbeseitigung: Kanalsanierung im Bereich des Regionalmuseums;
- 4) Gemeindeverwaltung: Beschlußfassung über den Austausch von fünf EDV-Arbeitsplätzen;
- 5) Raumordnung:
 - a) Aufhebung des Beschlusses aus der 31. Gemeinderatssitzung vom 18.02.2013 betreffend die Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes sowie ergänzenden Bebauungsplanes für Gst. 190/2;
 - b) Verkürzte Auflage eines Entwurfes zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes für Gst. 190/2;
- 6) Objekt „Unterdorf 15“: Beschlußfassung über die Verlängerung eines Mietverhältnisses und Genehmigung des entsprechenden Vertragsnachsatzes;
- 7) Ansuchen um Gewährung von Mietzinsbeihilfe;
- 8) Personalangelegenheiten;
- 9) Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 3. Juni 2013;
- 10) Berichte des Bürgermeisters, Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Sitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1)

Die Niederschrift über die 32. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, den 9. April 2013 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2)

In der Vergangenheit ist im Zusammenhang mit Urnengängen bei der Erstellung von Abschriften aus der Wählerevidenz an politische Gruppierungen immer wieder die Frage hinsichtlich der Vorschreibung von Kosten aufgetaucht. Nunmehr hat sich die Aufsichtsbehörde dieser Angelegenheit angenommen und führt dazu aus, daß gemäß den Bestimmungen von § 3 (1) des Wählerevidenzgesetzes 1973 jedermann in die Wählerevidenz Einsicht nehmen kann, wobei die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien überdies Abschriften herstellen können. Die Gemeinde kann auf Antrag der Partei gegen Ersatz der Kosten Abschriften erstellen und ausfolgen. Durch die Bezirkshauptmannschaft wurden Erhebungen im Bezirk getätigt, wonach mehrheitlich eine einheitliche Vorgangsweise gewünscht und als Pauschale pro Abschrift aus der Wählerevidenz ein Betrag in Höhe von € 30,00 vorgeschlagen wird, was nunmehr auch seitens der Auftragsbehörde angeregt wird.

Im gegenständlichen Zusammenhang beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller mit elf Stimmen „Ja“ bei einer Gegenstimme (GR Christoph Steiner), bis auf weiteres die Einhebung eines Betrages in Höhe von € 30,00 pro Exemplar der Wählerevidenz (unabhängig ob in digitaler oder in Form eines Ausdruckes), sollten in Hinkunft solche durch eine in einem allgemeinen Vertretungskörper vertretene Partei angefordert werden, vorzunehmen.

Zu 3)

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die im Bereich des Zillertaler Regionalmuseums situierte Brunnenanlage wurde offenbar, daß ein Kanalstrang Mängel aufweist. Diese wurden in der unmittelbar letzten Zeit durch die Firmen Rieder KG sowie IWATec behoben. Dabei sind Kosten jeweils zuzügl. USt. in Höhe von € 3.365,96 (Rieder KG) sowie € 4.338,90 (IWATec) angefallen, welche seitens der Marktgemeinde getragen werden. Diese Formulierung wurde einstimmig beschlossen. Durch den Wasserverband Großraum Zell kann demnach nach Abschluß der Sanierungen das eingeleitete Kollaudierungsverfahren fortgeführt bzw. abgeschlossen werden.

Zu 4)

Auf Grund stetiger Probleme bei den der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stehenden und mittlerweile bis zu rund zehn Jahren in Verwendung befindlichen EDV-Anlagen wird ein Austausch derselben unabdingbar. Mehrere einschlägige Firmen wurden in der unmittelbar letzten Zeit kontaktiert und haben in der Folge entsprechende Offerte gelegt. Dabei stellte sich die Firma KufGem EDV-GmbH als Billigstbieter dar, weshalb einstimmig beschlossen wird, dieser den Auftrag zum Austausch der fünf Arbeitsplätze zu übertragen. Grundlage dabei bildet das vorliegende Angebot vom 13.05.2013, welches die Lieferung neuer Hardware sowie

die Übernahme des bestehenden Datenstandes beinhaltet. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Laufe des Monats Juni 2013 zu setzen.

Zu 5a)

Seitens des Gemeinderates wurde im Rahmen seiner am 18.02.2013 stattgefundenen 31. Sitzung ein Bebauungsplan sowie ein ergänzender Bebauungsplan für den Bereich „Rohrerstraße 4 – Das Posthotel“ (Gst. 190/2, GB 87124 Zell am Ziller) beschlossen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 26.03.2013 der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zwecks aufsichtsbehördlicher Prüfung vorgelegt. Dazu wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung mittels Schreiben vom 30.04.2013, Zl. RoBau-2-940/56/2-2013, festgestellt, daß für die Festlegung der obersten Punkte der Gebäude (HG H) relative Höhenmaße herangezogen wurden. Gemäß § 62 Abs. 1 TROG 2011, ist die Bauhöhe von Gebäuden durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen. Mangels der Festlegung eines solchen Fixpunktes ist die Angabe des obersten Punkte von Gebäude in einem relativen Maß nicht zulässig. In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, daß die Pläne insoweit zu überarbeiten sind, daß ein Fixpunkt festgelegt wird, auf den sich die relativen Höhenangaben beziehen oder die obersten Punkte der Gebäude in absoluten Höhen angegeben werden. Überdies erging der Hinweis, daß nach entsprechender Planadaptierung eine verkürzte Auflage von zwei Wochen erfolgen kann und das Verfahren sodann erneut vorzulegen ist. Aus diesem Grunde wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, den im Rahmen der 31. Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2c) gefaßten Beschluß aufzuheben und in der Folge eine den Vorgaben des Landes entsprechende Formulierung zu treffen.

Zu 5b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 33. Sitzung vom 03.06.2013 zu Tagesordnungspunkt 5b) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen (verkürzte Auflage) hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich „Rohrerstraße 4 – Das Posthotel“ (Gst. 190/2, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Im Zuge der Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes erfolgt eine Festlegung der besonderen Bauweise auf Grund gegebener besonderer baulicher Gegebenheiten, eine Festlegung der maximalen Gebäudeausdehnung geschoßweise in Form Festlegung der Anzahl oberirdischer Geschoße und des höchsten Gebäudepunktes.

Straßenfluchtlinie: Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Baufluchtlinie: Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird.

Baugrenzlinie: Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 TBO 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Bauweise: Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Für die Grundstücke wird die besondere Bauweise festgelegt. Die Gebäude und Nebengebäude werden durch die maximale Ausdehnung bestimmt.

Bauhöhe: Die Bauhöhe der Gebäude und Nebengebäude wird durch die Festlegung des höchsten Punktes bestimmt. Diese ergeben sich für die einzelnen Baukörper wie nachstehend angeführt und können darüber hinaus der Planunterlage, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, entnommen werden: 590,30 m NN, 589,80 m NN und 589,10 bzw. OG-H 1, OG-H 2, OG-H3 und OG-H4.

Baudichte: Die Mindestbaudichte wird in Bezug zu den gegebenen Bauplatzgrößen für den Planungsbereich als Nutzflächendichte festgelegt.

Bauplatzgröße: Die maximale Bauplatzgröße wird entsprechend der Bauplatzgröße im Planungsbereich festgelegt.

Die bestehende Hotelanlage soll durch Zu- und Umbauten erweitert werden. Der Gebäudeabstand gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung zu den Nachbargrundstücken wird dabei eingehalten. Die genaue Ausdehnung und Gliederung der Baukörper wird mittels der besonderen Bauweise bestimmt und geschoßweise festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat, den gegenständlichen Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der verkürzten Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentümer der Objekte „Rohrerstraße 2, 4 und 6“, weiters an die Alpenländische Heimstätte Wohnbaugesellschaft als Verwalterin der Objekte „Rosengartenweg 4 und 6“ sowie das Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Landesstraßen und das Stiftungsaltersheim Zell. Überdies erfolgt eine Kundmachung des gegenständlichen Beschlusses samt Planunterlagen am „Schwarzen Brett“ der Objekte „Rosengartenweg 4 und 6“.

Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen. Das Gemeinderatsmitglied Christine Egger hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 6), 7), 8) und 9) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 6)

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wird zwecks Eruiierung weiterer Details vertagt.

Zu 9)

Die Niederschrift über die 25. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 3. Juni 2013, wird einstimmig genehmigt.

Zu 10)

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates wie nachstehend angeführt:

- * Digitalisierung der Wasserversorgungsanlage: Im Zuge entsprechender Maßnahmen durch den Wasserverband Großraum Zell am Ziller, welcher die Verbandsanlagen umfaßt, sollen auch Gemeindeanlagen erfaßt werden. Es wird informiert, daß seitens des Gemeindevorstandes bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt worden sind.
- * Das Land initiiert wiederum eine Schutzwegaktion, wobei bestehende Einrichtungen beleuchtungstechnisch saniert bzw. infrastrukturell ausgebaut werden können. Förderungen fließen dabei in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, als Obergrenze pro Schutzweg sind € 1.500,00 festgesetzt. Bekanntlich wurden während der vergangenen Jahre mehrere im Gemeindegebiet gelegene Schutzwege im Rahmen dieser Aktion umgebaut. An den Bauausschuß ergeht der Auftrag, es möge erhoben werden, ob weitere Schutzwege saniert werden sollen.
- * An den Gemeinderat ergeht die Information, daß seitens des Landes im Rahmen des Sozialpaktums während der nächsten zehn Jahre insgesamt € 4,8 Mio. für Investitionen in Einrichtungen und Projekten im Pflegebereich zur Verfügung gestellt werden. Unter anderem werden Zuwendungen auch für den Ausbau mobiler Pflegeeinrichtungen gewährt. Die in den Sozial- und Gesundheitssprengel delegierten Gemeindevertreter werden ersucht, diese Einrichtung von den im Schreiben des Landes (Zl. Va-777-141/146, 15.04.2013) aufgezeigten Möglichkeiten zu informieren.
- * Terminankündigungen im Zuge der Agenda 21: 12. Juni 2013 – Sitzung des Steuerungskreises; 10. Juni 2013 – Sitzung der Gruppe Verkehr; 24. Juni 2013 – Workshop; Einladungen dazu ergehen in Schriftform.
11. Juni 2013: Sitzung des Überprüfungs- als auch des Bauausschusses sowie des Gemeinderates;
- * Die Bilanz des Freizeitparkes ist fertiggestellt und wird in der zweiten Junihälfte dem TVB-Aufsichtsrat sowie dem Gemeinderat (26. Juni 2013) präsentiert. Eine Einladung hiezu wird rechtzeitig erfolgen.
- * GR Christoph Steiner beantragt in Schriftform ein Informationsportal im Internet anzubieten, zu welchem lediglich Mandatare Zugriff haben. Dieser Antrag wird im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung einer Behandlung unterzogen.
- * GR Christoph Steiner beantragt, die neu geschaffenen Urnennischen im Gemeindefriedhof zu verputzen. Dieser Antrag ist seitens des Bauausschusses einer Behandlung zu unterziehen.
- * GR Christoph Steiner bittet, die Einladungen zu Gemeinderatssitzungen sowie damit versendete Beilagen in Hinkunft in Mailform zu versenden.
- * GR Christoph Steiner ersucht um Aufklärung hinsichtlich der Aktion „Zeller Gold“ in administrativer als auch finanzieller Hinsicht.

- * GR Christoph Steiner ersucht um Aufklärung bezüglich des Vorhabens „Einbahn Aufeld“. Im gegenständlichen Zusammenhang wird auf die nächste Sitzung des Bauausschusses verwiesen, im Rahmen welcher diese Angelegenheit behandelt werden soll.
- * GR Christoph Steiner ersucht um Erläuterung der finanziellen Entwicklung im Zusammenhang mit der Entsorgungsschiene „Papier“.
- * GR Christoph Steiner bittet um Beantwortung der Frage, von wem die Liegenschaft „Bahnhofstraße 12“ erworben wurde. Hierüber werden unter Hinweis auf Bestimmungen des Datenschutzes keinerlei Auskünfte erteilt.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr erfolgten, wird seitens des Bürgermeisters der gegenständliche Punkt geschlossen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie nachstehend angeführt zu erweitern:

- 11) Kinderbetreuung während der Sommermonate;
- 12) Altstoff-Sammelzentrum – Betreuung durch Umweltzone;

Zu 11)

Die Marktgemeinde Zell am Ziller bietet in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einen Ganzjahres- bzw. Ganztagesbetrieb im örtlichen Kindergarten an. Die Nachbargemeinden Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg – welche gegenwärtig noch über keine derartige Ganzjahreseinrichtung verfügen – beabsichtigen, sich der Betreuung für unten genannten Zeitraum anzuschließen.

Es ist in Aussicht genommen, die Betreuung über einen Zeitraum von sechs Wochen, beginnend ab 8. Juli 2013 und endend mit 16. August 2013, jeweils von Montag bis Freitag und von 07.00 bis 13.00 Uhr, anzubieten. Die Kinderbetreuung wird von ausgebildeten Fachkräften besorgt. Die Marktgemeinde Zell am Ziller stellt dafür den örtlichen Kindergarten als Standort zur Verfügung und übernimmt die organisatorische Abwicklung. Ein Transport der Kinder zum Kindergarten und zurück nach Hause obliegt den Eltern. Aufgenommen werden nur solche Kinder, welche im Kindergartenjahr 2012/13 bereits einen Kindergarten besucht haben.

Als Unkostenbeitrag wird ein Betrag von € 70,00 für 6 Betreuungswochen fixiert, für ein weiteres Kind aus der selben Familie reduziert sich dieser Betrag auf € 55,00. Mit dem Elternbeitrag sind die Kosten für Personal- und Sachaufwand nicht gedeckt, die Mehrkosten werden seitens der betroffenen Gemeinden in Form aliquoter Betriebsbeiträge übernommen.

Bürgermeister Robert Pramstrahler wird im gegenständlichen Zusammenhang beauftragt, eine nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Vereinbarung aufzusetzen und diese von den Bürgermeistern jener Gemeinden, welche sich an der gegenständlichen Aktion beteiligen, als Zeichen des Einverständnisses unterfertigen zu lassen.

Zu 12)

Im Rahmen der am 26.11.2012 stattgefundenen 21. Sitzung des Gemeindevorstandes wurde fixiert, die Betreuung des Altstoff-Sammelzentrums versuchsweise auf die Dauer von sechs Monaten der Umweltzone Zillertal zu übertragen. Seitens des

Bauausschusses liegt ein Bericht vor, welchem zu entnehmen ist, daß nach viermonatiger Beobachtungsphase eine Verlängerung des Betreuungsauftrages angeregt wird.

Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, der Umweltzone Zillertal weiterhin den Auftrag zu erteilen, die Betreuung des Altstoff-Sammelzentrums Zell, welches die Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg abdeckt, bis auf weiteres um einen Pauschalbetrag in Höhe von € 1.700,00 zuzügl. MwSt. für 13 Stunden Öffnungszeit einschließlich sämtlicher Vor- und Nacharbeiten zu besorgen. Der Marktgemeinde Zell am Ziller als Verwalterin der gegenständlichen Einrichtung als auch der Umweltzone Zillertal wird die Möglichkeit eingeräumt, das Betreuungsverhältnis jeweils zum Ende eines Quartales unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich ohne Angabe von Gründen aufzulösen.

Geschlossen und gefertigt: